



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 1278/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Werner Groß, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „das Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Seit 1997 wurden in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) insgesamt zwölf Reorganisationsverfahren erfasst. Eine detailliertere Auswertung zu den Begleitumständen dieser Verfahren ist jedoch nicht möglich.

Zu 2.1.:

Die statistische Ermittlung der Anzahl der Haftungsverfahren nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz seit Gesetzwerdung ist über die VJ nicht möglich.

Zu 2.2.:

Die Haftungsbestimmung des § 22 URG sieht besondere Voraussetzungen und Rechtsfolgen vor, für die es im GmbHG und im AktG keine unmittelbar entsprechenden Regelungen gibt.

Zu 3:


Wenngleich es nur sehr wenige Reorganisationsverfahren gibt, sind die im URG enthaltenen Haftungsbestimmungen ein wichtiger Faktor, damit rechtzeitig Maßnahmen zu einer Restrukturierung begonnen werden. Die Haftungsbestimmungen knüpfen an die Nichteinleitung eines Reorganisationsverfahrens an, sodass es nicht möglich ist, allein die Haftungsbestimmungen aufrecht zu erhalten. Insbesondere die Bezugnahme auf bestimmte Jahresabschlusskennzahlen ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Dabei ist zu beachten, dass auch andere Gesetze, etwa das Eigenkapitalersatzgesetz, auf die Jahresabschlusskennzahlen verweisen, sodass eine Aufhebung des URG notwendig machen würde, die Berechnung der Jahresabschlusskennzahlen in ein anderes Gesetz zu

übernehmen.

Die Empfehlungen der Europäischen Kommission vom 12. März 2014 "für einen neuen Ansatz im Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Unternehmensinsolvenzen" werden aber zum Anlass genommen, um mögliche Reformen bei der Reorganisation in der Insolvenzrechtsreformkommission zu besprechen.

Wien, 6. Juni 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-06-11T12:29:14+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .